

infobrief 04/2013

Donnerstag, 28. März 2013

StR

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Immobiliendarlehensverträge, Widerrufsbelehrungen, häufige Praxisfälle

1 Sachverhalt

Seit der Berichterstattung über den „Widerrufs-Joker“ bei Immobiliendarlehensverträgen (ARD Sendung PlusMinus am 16. Januar 2013) hält die Flut an Anfragen zum Thema bei den Verbraucherzentralen an.

Hintergrund ist die in dem Bericht getroffene Aussage, dass die Kreditinstitute bei einer Vielzahl von Darlehensverträgen keine **ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung** erteilt haben. Ist die Widerrufsbelehrung aber fehlerhaft, hat die Widerrufsfrist von regelmäßig 14 Tagen nicht zu laufen begonnen und der Widerruf kann noch jederzeit erklärt werden.

Wird der Vertragsbindung auf diese Weise gelöst, darf die Bank **keine Vorfälligkeitsentschädigung** verlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dürfen die Kreditinstitute bei einer vorzeitigen Vertragsablösung als Ausgleich für die vorfällige Rückzahlung des Darlehens die Differenz zwischen dem Kreditzinssatz und der Rendite für Pfandbriefe verlangen. In der aktuellen Niedrigzinsphase werden bei dieser Schadensberechnung die regelmäßig durch einen Hausverkauf bedingten Kreditkündigungen zu einem ruinösen Ereignis für die Kreditnehmer. Eine absolute Deckelung der Vorfälligkeitsentschädigung gibt es – anders als in anderen europäischen Staaten – nicht.

Für viele Verbraucher bietet der „Widerrufs-Joker“ damit eine sehr gute Möglichkeit, die hohen Entschädigungsforderungen der Banken zu umgehen oder deutlich zu mindern. Von Anwaltsseite wird berichtet, dass sich die Kreditinstitute momentan noch vielfach vergleichsbereit zeigen. Gleichzeitig wollen viele Verbraucher ihre Verträge auf fehlerhafte Widerrufsbelehrungen mit der Absicht überprüfen lassen, so noch während der Zinsbindung auf Verträge mit zinsgünstigeren Darlehensbedingungen wechseln zu können.

Das Widerrufsrecht ist außerordentlich diffizil. Es empfiehlt sich in nahezu allen Fällen, den Verbraucher den Rat zu geben, sich bei der Erklärung und Durchsetzung eines Widerrufs anwaltlich vertreten zu lassen. Die Verbraucherzentralen können allerdings eine Vorprüfung durchführen. In Anknüpfung an die umfassende Darstellung im iff-Infobrief 2/2013 sollen in loser Folge weiterer Infobriefe hierfür typisierte und wiederkehrende Fehler, aber auch Zweifelsfälle aufgeführt und thematisiert werden.

2 Stellungnahme

Nach der ersten Durchsicht und Vorprüfung einer Vielzahl von Immobiliendarlehensverträgen, die den Verbraucherzentralen Baden-Württemberg und Hamburg zur Prüfung überlassen worden sind, wiederholen sich die folgenden fehlerbehafteten Konstellationen:

2.1 Rechtsprechungsfeste Fehler in der Widerrufsbelehrung

Eine hinreichend gesicherte Feststellung, dass eine Widerrufsbelehrung fehlerhaft ist, lässt sich naturgemäß treffen, wenn bereits die Rechtsprechung, insbesondere auch der Bundesgerichtshofs (BGH), aufgezeigt hat, welche Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung gestellt und welche Fassungen als unzureichend angesehen werden müssen.

2.1.1 „frühestens mit Erhalt“

Neben mehreren Gerichten hat auch der BGH die Verwendung der Formulierung aus der Musterwiderrufsbelehrung aus dem Jahr 2002

„Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung.“

als unzureichend beurteilt.¹ Der Verbraucher kann der Verwendung des Wortes „frühestens“ zwar entnehmen, dass der Beginn der Widerrufsfrist noch von weiteren Voraussetzungen abhängt, er wird aber im Unklaren darüber gelassen, um welche Voraussetzungen es sich dabei handelt. Sämtliche Widerrufsbelehrungen, die diese Formulierung verwenden, sind nach dieser Rechtsprechung nicht ordnungsgemäß.

Ausnahme: Allerdings können sich Kreditunternehmen auch bei Verwendung dieser Formulierung auf die Schutzwirkung und Gesetzlichkeitsfiktion der Musterwiderrufsbelehrung berufen, wenn sie gegenüber dem Verbraucher ein Formular verwendet haben, das dem Muster (der Anlage 2 zu § 14 I BGB-InfoV) in der jeweils maßgeblichen Fassung *in jeder Hinsicht*, also sowohl *inhaltlich* als auch in der *äußeren Gestaltung, vollständig* entspricht.² Nur dann genügt das Formular (fiktiv) den gesetzlichen Anforderungen.

Bereits bei kleineren inhaltlichen Änderungen und ohne dass diese Änderungen konkrete Auswirkungen haben müssen, entfällt dagegen die Schutzwirkung des Musters.³ Auch können sich Banken nicht mehr auf die Schutzwirkung berufen, wenn das Muster aus 2002 keine Gültigkeit mehr hat. Das ist beginnend mit dem 01.10.2008 der Fall.⁴

¹ BGH, Urt. v. 09.12.2009 – VII ZR 219/08; OLG Jena, Urt. v. 28.09.2010 – 5 U 57/10; OLG Schleswig, MDR 2008, 1477; vgl. Ebnet, NJW 2011, 1029 (1032).

² BGH, Urt. v. 15.08.2012 - VII ZR 378/11; vgl. auch OLG Frankfurt v. 08.02.2012 – 19 U 26/11 – juris.

³ BGH, Urt. v. 01.12.2010 – VII ZR 82/10.

⁴ Vgl. hierzu die Übersicht im *iff*-Infobrief 02/2013, S. 4.

Genau diese Umstände tauchen aber bei vielen Widerrufsbelehrungen auf. Vielfach wurde das gültige Muster mit Zusätzen, Ergänzungen, vermeintlichen Klarstellungen oder auch gestalterischen Elementen verändert. Es treten außerdem Darlehensverträge auf, bei denen das unveränderte Muster aus 2002 für Vertragsschlüsse nach dem 01.10.2008 verwendet worden ist. All diese Widerrufsbelehrungen dürften nicht ordnungsgemäß sein.

Als Beispiel ist in der Anlage 1 eine Widerrufsbelehrung der Nordrheinische Ärzteversorgung (Darlehensgeber) beigefügt. Es wurde in dem Fall davon ausgegangen, dass es sich bei dem Darlehensnehmer um einen Verbraucherdarlehen handelte.

2.1.2 „eine Ausfertigung [...] des Vertragsantrages“

Nach der Rechtsprechung ist ferner die Formulierung

*„Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen eine Ausfertigung dieser Widerrufsbelehrung und die Vertragsurkunde, **der schriftliche Vertragsantrag** oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder **des Vertragsantrags** zur Verfügung gestellt wurde.“*

fehlerhaft, da der Verbraucher nicht richtig über den nach § 355 II BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist belehrt wird. Denn diese Formulierung legt dem Verbraucher das unrichtige Verständnis nahe, dass die Widerrufsfrist bereits mit der Übersendung des Vertragsantrags des Kreditunternehmens beginne.⁵ Tatsächlich muss der Verbraucher aber im Besitz seiner eigenen Vertragserklärung sein. In Anlehnung an die Gestaltungsvorgaben des Musters von 2008 muss also entweder die Formulierung „*Ihr* schriftlicher Vertragsantrag“ bzw. „eine Abschrift [...] *Ihres* Vertragsantrages“ oder „der schriftliche Vertragsantrag des Darlehensnehmers“ bzw. „eine Abschrift [...] des Vertragsantrages des Darlehensnehmers“ verwendet werden.

Auch diese Vorgabe wurde vielfach nicht erfüllt, sodass auch hier entsprechende Widerrufsbelehrungen als nicht ordnungsgemäß zu qualifizieren sind.

Als Exempel ist in Anlage 2 eine Belehrung der Volksbank Rems aus dem Juli 2007 angefügt.

2.1.3 Angabe eines Postfachs

Nach den Gestaltungsvorgaben zu den Mustern der Widerrufsbelehrungen wird für Angabe des Widerrufsadressaten hinter

„Der Widerruf ist zu richten an: ...“

eine ladungsfähige Anschrift verlangt. Oberlandesgerichte haben deshalb Widerrufsbelehrungen als fehlerhaft beurteilt, in denen **keine ladungsfähige Anschrift** des Unternehmens angegeben wird, sondern nur ein **Postfach**.⁶ Denn unter einer ladungsfähigen Anschrift ist die Hausanschrift, also diejenige Anschrift, unter der eine Person tatsächlich wohnt oder ihren Ge-

⁵ BGH, Urt. v. 10.03.2009 - XI ZR 33/08; BGH, Beschl. v. 15.02.2011 - XI ZR 148/10.

⁶ OLG Koblenz, NJW 2006, 919; OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.08.2010 - 8 U 347/09

schäftssitz hat und somit zu erreichen ist, zu verstehen. In vergleichbarer Weise wurden Belehrungen als unzureichend betrachtet, in denen nur der Ort angegeben worden ist, aber keine Straße mit Hausnummer.⁷ Auch ein Hinweis auf eine andere Stelle des Vertragsformulars, wo die vollständige ladungsfähige Anschrift verzeichnet ist, hilft diesem Mangel nicht ab.⁸

Insbesondere in Widerrufsbelehrungen der vormaligen *Dresdner Bank* wurden aber oftmals nur eine Postfachadresse in Berlin benannt. Diese Belehrungen dürften insofern ebenfalls nicht ordnungsgemäß sein.

In Anlehnung an diese Rechtsprechung dürften außerdem Adressatenangaben fehlerhaft sein, bei denen nur eine sogenannte *Postleitzahlenadresse für Großempfänger* genannt wird. Hierzu ist aber bisher keine Gerichtsentscheidung bekannt.

Als Beispiel dient hier wiederum die *Dresdner Bank*. In einer Widerrufsbelehrung aus November 2007 wurde als Adresse angegeben: *Dresdner Bank, Credit Services, 10877 Berlin*.

2.2 Auslegungsfälle

Bei Auslegungsfällen, in denen man zu dem Schluss gelangt, dass die verwendete Widerrufsbelehrung nicht dem Muster entspricht und zudem inhaltlich fehlerhaft ist, zu deren Konstellation aber bisher *noch keine Gerichtsurteile bekannt* sind, empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung in der Stellungnahme gegenüber dem anfragenden Verbraucher. Hier sollte daraufhin hingewiesen werden, dass die Bewertung einer verbraucherorientierten Sichtweise folgt und keinesfalls zweifelsfrei ist.

2.2.1 „ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung [...]“

Im Infobrief 02/2013 wurde etwa herausgearbeitet, dass die Formulierung

„Sie können Ihre Erklärung innerhalb von zwei Wochen [...]“.

Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Ihnen

- **ein Exemplar** dieser Widerrufsbelehrung
- *und eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Darlehensantrag [...] zur Verfügung gestellt, sowie [...]“*

irreführend hinsichtlich des tatsächlichen Zeitumfangs der Widerrufsfrist ist.

Denn in der Musterbelehrung lautet die Formulierung in Bezug auf den Fristbeginn **„dieser Belehrung“**. Die Musterformulierung stellt durch die Formulierung klar, dass nur die bei Vertragsschluss übermittelte Widerrufsbelehrung die 2-Wochen-Frist auslöst. Die Formulierung *„ein Exemplar“* lässt aber den Schluss zu, dass die Aushändigung der Belehrung nach Vertragsschluss erfolgen kann, gleichwohl aber die 2-Wochen-Frist gelten soll, obwohl dann die Monatsfrist für eine Belehrung *nach Vertragsschluss* gilt.

⁷ OLG Bamberg, Urt. v. 19.07.2000 – 3 U 205/99.

⁸ OLG Bamberg, ebenda.

Diese nach hiesiger Ansicht fehlerbehaftete Änderung der Musterwiderrufsbelehrung taucht in einer Vielzahl von Darlehensverträgen und oftmals auch als inhaltlich einziger Fehler auf. Die Ordnungsmäßigkeit der Widerrufsbelehrung kann gleichwohl deutlich in Zweifel gezogen werden.

Als Beispiel ist in Anlage 3 eine Widerrufsbelehrung der SEB AG wiedergegeben.

2.2.2 „² Bitte Frist im Einzelfall prüfen“

Eine besondere Auffälligkeit, die anschaulich dokumentiert, wie auslegungsbedürftig und diskussionswürdig einzelne Ergänzungen der Widerrufsbelehrungen sein können, findet sich fortlaufend in Darlehensverträgen der **Sparkassen**. Offenkundig wurde hier ein vorgefertigtes Muster des Sparkassenverlages verwendet. Dieses verwendete Muster entspricht wortwörtlich der Vorgabe des Musters aus 2002 – bis auf eine vermeintlich winzige Ausnahme: In dem Satzbeginn

„Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen² [...]“

findet sich die wiedergegebene Fußnote „2“. In dem dazugehörigen Fußnotenhinweis unterhalb des Belehrungstextes heißt es *„Bitte Frist im Einzelfall prüfen“*.

Ausgehend von der gesetzlichen Anforderung, dass der Unternehmer den Verbraucher auf die tatsächliche Dauer der Widerrufsfrist hinweisen (§ 360 I 2 Nr. 4 BGB) und nach den Klammersätzen in den Gestaltungshinweisen zur Musterbelehrung entweder „zwei Wochen“ oder „einem Monat“ angeben muss, und in Anlehnung an die Maßgaben des BGH, dass die Belehrung keine verwirrenden Zusätze enthalten darf⁹ und der Verbraucher den Beginn und mithin auch die Dauer der Widerrufsfrist anhand der Belehrung selbst bestimmen können muss,¹⁰ dürfte dieser Fußnotenhinweis die Widerrufsbelehrung unwirksam werden lassen. Denn dieser Hinweis stiftet Verwirrung über den tatsächlich bestehenden zeitlichen Umfang der Widerrufsfrist. Zudem ist unklar, ob dem Verbraucher diese Einzelfallprüfung obliegen soll.

Andererseits kann aus einem weiteren Fußnotenhinweis zur Fußnote „1“ (die vorgibt: „Bezeichnung des betroffenen Geschäfts, z.B. Darlehensvertrag vom...“) in der Gesamtschau auch geschlussfolgert werden, dass es bei der Fußnote lediglich um einen Bearbeitungshinweis für die Sparkassenmitarbeiter handeln soll. Bei der **Auslegung** einer Widerrufserklärung kommt es aber immer auf die Sicht eines unbefangenen durchschnittlichen Kunden an.¹¹

Zieht man diesen Fußnotenhinweis also mit einiger Berechtigung heran, um hierin auch eine Abweichung von der Musterwiderrufsbelehrung zu sehen, entfielen zugleich auch die Gesetzesfiktion und Schutzwirkung des Musters. Da hier musterkonform die Textzeile *„Die Frist be-*

⁹ BGH NJW-RR 2009, 709 (710); NJW-RR 2011, 403 (404).

¹⁰ Vgl. BGH, NJW-RR 2009, 1275 (1276).

¹¹ BGH, Urt. v. 13.01.2009 - XI ZR 118/08, WM 2009, 350 (351); BGH, Urt. v. 18.04.2005 - II ZR 224/04, WM 2005, 1166 (1168); BGH, Urt. v. 10.03.2009 - XI ZR 33/08; vgl. *iff*-Infobrief 2/2013, 7.

/...6

ginnt **frühestens** mit Erhalt dieser Belehrung.“ Verwendung gefunden hat, würde die Belehrung auch aus diesem Grund fehlerhaft sein (s.o.).

In einem solchen Fall wird jedenfalls damit zu rechnen sein, dass über kurz oder lang nur ein Gericht eine abschließende Entscheidung treffen wird.

Als Beispiel für diese von den Sparkassen verwendete Widerrufsbelehrung ist in Anlage 4 die Belehrung der Sparkasse Bodensee zu finden

3 Fazit

Nach der ersten Durchsicht und Vorprüfung einer Vielzahl von Immobiliendarlehensverträgen bestätigt sich der Eindruck, dass der überwiegende Anteil der in diesen Verträgen verwendeten Widerrufsbelehrungen bereits nach gefestigter Rechtsprechung oder aber aus verbraucherorientierter Auslegung nicht gesetzeskonform sind.

Nach dieser ersten Umschau sind Widerrufsbelehrungen fehlerhaft,

- weil der Verbraucher über die Formulierung „Die Frist beginnt **frühestens** mit Erhalt dieser Belehrung.“ nicht klar und unmissverständlich genug über den tatsächlichen Beginn der Widerrufsfrist belehrt wird (BGH, Urt. v. 09.12.2009 – VIII ZR 219/08);
- weil der Verbraucher über die Formulierung „Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen eine Ausfertigung dieser Widerrufsbelehrung und **die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags** zur Verfügung gestellt wurde.“ nicht richtig über den nach § 355 Abs. 2 BGB maßgeblichen Beginn der Widerrufsfrist belehrt wird, weil diese Formulierung das unrichtige Verständnis nahe legt, die Widerrufsfrist beginne (bereits) mit der Übersendung des Vertragsantrags durch die Bank (BGH, Urt. v. 10.03.2009 – XI ZR 33/08; BGH, Beschl. v. 15.02.2011 – XI ZR 148/10);
- weil nicht die **ladungsfähige Hausanschrift** des Unternehmens angegeben wird, sondern nur eine Postleitzahl bzw. nur eine Postleitzahlenadresse für Großempfänger (vgl. zur unzulässigen Angabe des Postfachs OLG Koblenz, NJW 2006, 919; OLG Saarbrücken, Urt. v. 12.08.2010 – 8 U 347/09; zur unzureichenden Angaben nur des Ortes ohne Straße OLG Bamberg, Urt. v. 19.07.2000 – 3 U 205/99);
- weil die Formulierung „*Sie können Ihre Erklärung innerhalb von zwei Wochen (...). Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Ihnen **ein Exemplar** dieser Widerrufsbelehrung und eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Darlehensantrag (...) zur Verfügung gestellt (...)*“ irreführend in Bezug auf die Widerrufsfrist ist.
- weil der in den Darlehensverträgen der Sparkassen enthaltene Fußnotenhinweis „2“ hinter „innerhalb von zwei Wochen“ mit dem Inhalt „*Bitte Frist im Einzelfall prüfen*“ Verwirrung hinsichtlich des tatsächlich bestehenden zeitlichen Umfangs der Widerrufsfrist stiftet und unklar ist, ob dem Verbraucher diese Einzelfallprüfung obliegen soll.

/...7

Anlage 1

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht sowie Form, Frist und Adressat des Widerrufs

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung, jedoch nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses.

Im Falle der Vertragsanbahnung im Sinne des Fernabsatzgesetzes beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem Sie die Vertragsurkunde bzw. eine Ausfertigung von dieser, die Informationen in Textform, zu deren Bereitstellung wir, die Nordrheinische Ärzteversorgung, nach den Vorschriften über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (siehe § 312c Abs. 2 Nr. 1 BGB i. V. m. § 1 BGB-InfoV) verpflichtet sind, und ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung erhalten haben, jedoch nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Nordrheinische Ärzteversorgung
-Hypotheken-Abteilung-
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf
Fax: 0211/4302-1272
E-Mail: hypoinfo@naev.de

Widerrufsfolgen

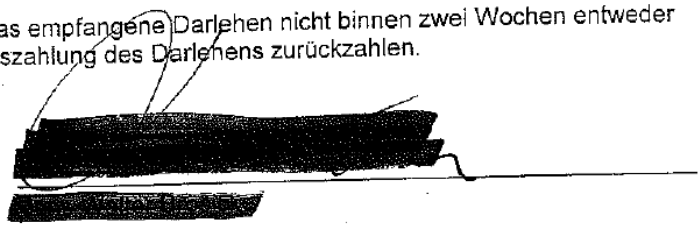
Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Ihr Widerruf gilt als nicht erfolgt, wenn Sie das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen.

Hamburg 22/7/09
Ort, Datum



Anlage 2



Widerrufsbelehrung für Verbraucherdarlehensverträge

Vertrag-Nr. vom 23.07.2007

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen (einem Monat)¹ ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag nachdem Ihnen

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- die Vertragsurkunde, der schriftliche Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Vertragsantrags zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts

Volksbank Rems eG
Bahnhofstr. 2
71332 Waiblingen

Telefonnummer
07151/506-4500

E-Mail-Adresse/Internet-Adresse
info@volksbank-rem.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Willenserklärung erfüllen.

Anlage 3

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich an meine auf den Abschluss des Kreditvertrages gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden bin, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe.

Form des Widerrufs

Der Widerruf muss in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax, e-mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir

- Ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- Eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages ausgehändigt wurde. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs

Der Widerruf ist zu senden an die

SEB AG
Billale Rostock
Am Ziegenmarkt 3
18055 Rostock

Telefax-Nr.: 0381 / 49299 - 31
info@seb.de

Anlage 4

Widerrufsbelehrung zu¹ Darlehensvertrag vom 16.01.2006

Widerrufsrecht



Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen² ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: *(Name, Firma und ladungsfähige Anschrift des Kreditinstituts, ggf. Fax-Nr., E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung erhält, auch eine Internet-Adresse).*

Sparkasse Bodensee
Charlottenstraße 2, 88045 Friedrichshafen

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

Finanzierte Geschäfte

Ort, Datum	Unterschrift des Verbrauchers
 	
Ihre Sparkasse Bodensee	

Hinweis: Jeder Verbraucher erhält ein Exemplar der Widerrufsbelehrung.

¹ Bezeichnung des konkret betroffenen Geschäfts, z. B. Darlehensvertrag vom ...

² Bitte Frist im Einzelfall prüfen.